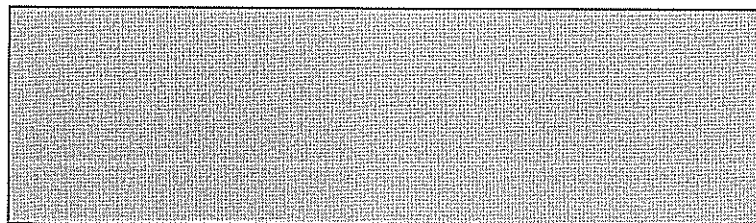
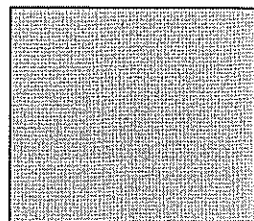


Amtsblatt der Stadt Werne

Jahrgang: 2011
Ausgabetag: 28.07.2011
Ausgabe: 09



Geltungs-
bereich:
Stadt
Werne



T e i l B

====

(Nicht für die Sammlung des Ortsrechts bestimmt)

Dieser Teil enthält:

Bekanntmachungen der Stadt Werne:

- Bekanntmachung über die Unanfechtbarkeit und das Inkrafttreten des Teil-Umlegungsplanes I im Umlegungsverfahren „L 518 n“
- Bekanntmachung über die Unanfechtbarkeit und das Inkrafttreten des Teil-Umlegungsplanes Abschnitt III im Umlegungsverfahren „L 518 n“ *)
- Bekanntmachung über die Unanfechtbarkeit und das Inkrafttreten des Teil-Umlegungsplanes IV, Abschnitt 2, im Umlegungsverfahren „L 518 n“

*) Aufgrund der Größe des Lageplanes bei der Bekanntmachung über die Unanfechtbarkeit und das Inkrafttreten des Teil-Umlegungsplanes III im Umlegungsverfahren „L 518 n“, ist dieser im Internet auf der Seite www.werne.de in der Rubrik Bürger, Politik/Amtsblatt/Ausgaben 2011 vergrößert dargestellt.

Weiterhin besteht die Möglichkeit, den Teil-Umlegungsplan bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses, Stadthaus, Konrad-Adenauer-Platz 1, 4. Etage, Raum 412, Dezernat II/Grundstücksverwaltung, während der allgemeinen Dienststunden einzusehen, wenn man ein berechtigtes Interesse darlegt.



STADT WERNE
- Umlegungsausschuss -

Umlegungsverfahren „L 518 n“

**Bekanntmachung über die Unanfechtbarkeit und das Inkrafttreten des
Teil-Umlegungsplanes I**

**Unanfechtbarkeit und Inkrafttreten des Teil-Umlegungsplanes I vom 07.10.2010 mit
Änderungen vom 31.05.2011**

Für die Teilflächen des Umlegungsgebietes „L 518 n“, Abschnitt I, (die Grenzen des Umlegungsgebietes sind aus der beiliegenden und Bestandteil dieser Bekanntmachung bildenden Übersichtskarte - Anlage 1 - zu entnehmen) ist der Teil-Umlegungsplan mit Ablauf des 31.05.2011 unanfechtbar geworden. Der Teil-Umlegungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

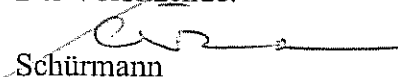
Damit wird nach § 72 Abs. 1 Baugesetzbuch der bisherige Zustand durch den im Umlegungsplan vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Diese Bekanntmachung schließt die Einweisung der Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein. Evtl. vorhandene schuldrechtliche Vertragsverhältnisse (z.B. Pacht) gehen mit den übertragenen Grundstücken auf die neuen Eigentümer über. Eventuelle nach EU-Recht zustehende Prämienansprüche gehen mit den übertragenen Grundstücken auf die neuen Eigentümer über.

Der Teil-Umlegungsplan kann insbesondere bis zur Berichtigung des Grundbuchs bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses, Stadthaus, Konrad-Adenauer-Platz 1, 4. Etage, Raum 412, während der allgemeinen Dienststunden von jedem eingesehen werden, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

Gegen die Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit kann innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach ortsüblicher Bekanntmachung (Erscheinungsdatum des Amtsblattes) Antrag auf gerichtliche Entscheidung durch das Landgericht Arnsberg – Kammer für Baulandsachen – gestellt werden. Die Antragsfrist beginnt mit dem auf diese ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag. Der Antrag ist schriftlich beim Umlegungsausschuss der Stadt Werne, Stadthaus, Konrad-Adenauer-Platz 1, 4. Obergeschoss, Raum 412, schriftlich oder zur Niederschrift zu stellen. Ein per Email gestellter Antrag entspricht nicht den gesetzlichen Formvorschriften. Falls die Antragsfrist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Antragsteller zugerechnet werden.

59368 Werne, den 21.07.2011

Der Vorsitzende:


Schürmann

Ltd. Kreisrechtsdirektor a.D.

Sprechzeiten:

mo-mi 8.30-12.30 Uhr
do 8.30-12.30 u. 14.15-17.00 Uhr
fr 8.30-12.00 Uhr

Bürgerbüro:

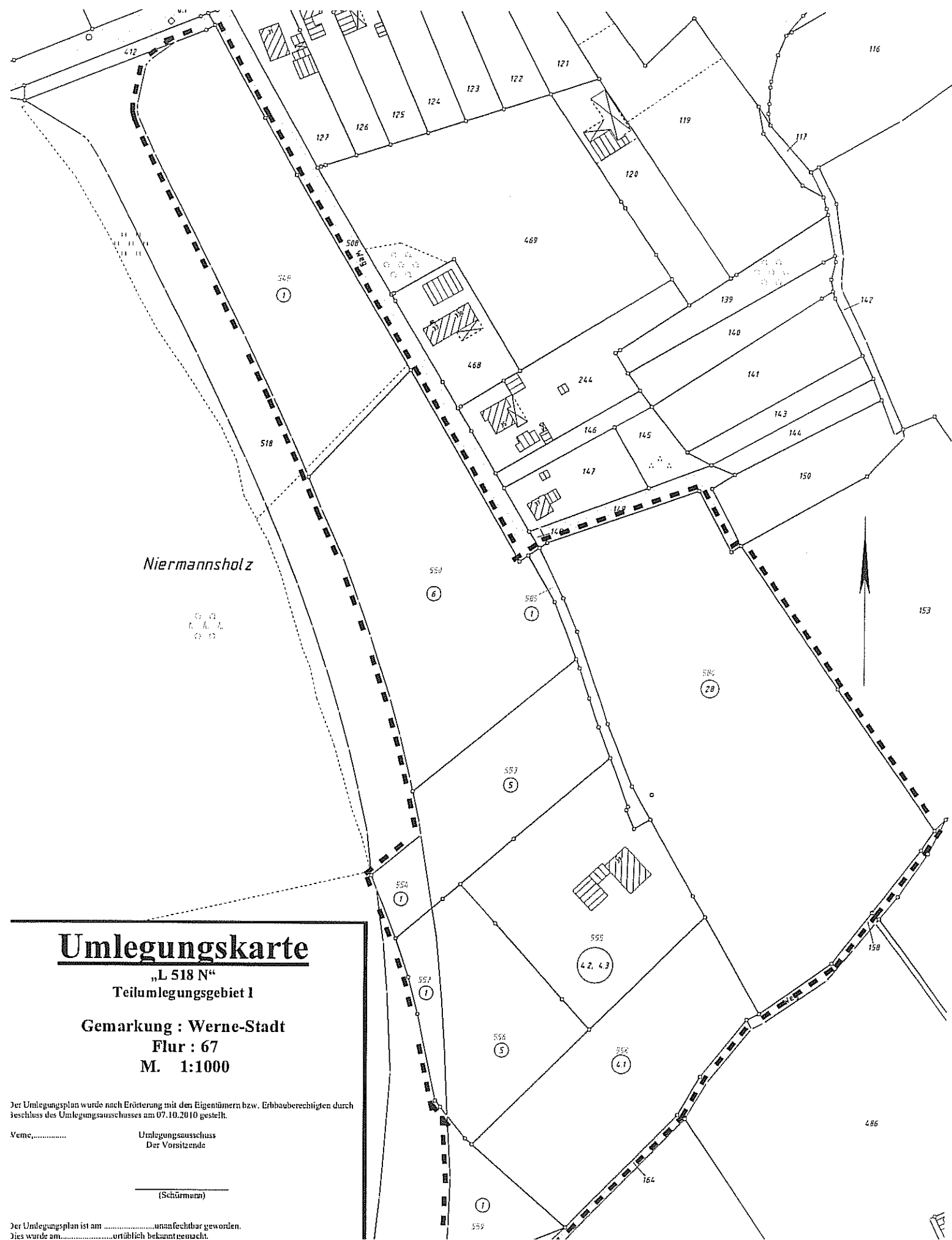
mo-mi 7.30-16.00 Uhr
do 7.30-17.30 Uhr
fr 7.30-13.00 Uhr

Postfachadresse:

Stadtverwaltung Werne
Postfach 1552 und 1562
59358 Werne

Konten der Stadtkasse:

Girokonto: 133 Postgirokonto:
Stadtparkasse 1866-466
Werne Dortmund
BLZ 41051605 BLZ 44010046



Umlegungskarte

„L 518 N“
Teilumlegungsgebiet I

Gemarkung : Werne-Stadt
Flur : 67
M. 1:1000

Der Umlegungsplan wurde nach Erörterung mit den Eigentümern bzw. Erbbauberechtigten durch Beschluss des Umlegungsausschusses am 07.10.2010 gestellt.

Werne, Umlegungsausschuss
Der Vorsitzende

..... (Schürmann)

Der Umlegungsplan ist am unanfechtbar geworden.
Dies wurde am öffentlich bekannt gemacht.

F



STADT WERNE
- Umlegungsausschuss -

Umlegungsverfahren „L 518 n“

**Bekanntmachung über die Unanfechtbarkeit und das Inkrafttreten des
Teil-Umlegungsplanes Abschnitt III**

**Unanfechtbarkeit und Inkrafttreten des Teil-Umlegungsplanes Abschnitt III,
vom 07.10.2010 mit Änderungen vom 08.11.2010**

Für die Teilflächen des Umlegungsgebietes „L 518 n“, Abschnitt III (die Grenzen des Umlegungsgebietes sind aus der beiliegenden und Bestandteil dieser Bekanntmachung bildenden Übersichtskarte - Anlage 1 - zu entnehmen) ist der Teil-Umlegungsplan mit Ablauf des 12.12.2010 unanfechtbar geworden. Der Teil-Umlegungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

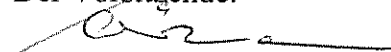
Damit wird nach § 72 Abs. 1 Baugesetzbuch der bisherige Zustand durch den im Umlegungsplan vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Diese Bekanntmachung schließt die Einweisung der Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein. Evtl. vorhandene schuldrechtliche Vertragsverhältnisse (z.B. Pacht) gehen mit den übertragenen Grundstücken auf die neuen Eigentümer über. Eventuelle nach EU-Recht zustehende Prämienansprüche gehen mit den übertragenen Grundstücken auf die neuen Eigentümer über.

Der Teil-Umlegungsplan kann insbesondere bis zur Berichtigung des Grundbuchs bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses, Stadthaus, Konrad-Adenauer-Platz 1, 4. Etage, Raum 412, Fachdezernat II/Grundstücksverwaltung, während der allgemeinen Dienststunden von jedem eingesehen werden, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

Gegen die Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit kann innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach ortsüblicher Bekanntmachung (Erscheinungsdatum des Amtsblattes) Antrag auf gerichtliche Entscheidung durch das Landgericht Arnsberg – Kammer für Baulandsachen – gestellt werden. Die Antragsfrist beginnt mit dem auf diese ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag. Der Antrag ist schriftlich beim Umlegungsausschuss der Stadt Werne, Stadthaus, Konrad-Adenauer-Platz 1, 4. Obergeschoss, Raum 412, schriftlich oder zur Niederschrift zu stellen. Ein per Email gestellter Antrag entspricht nicht den gesetzlichen Formvorschriften. Falls die Antragsfrist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Antragsteller zugerechnet werden.

59368 Werne, den 21.07.2011

Der Vorsitzende:


Schürmann

Ltd. Kreisrechtsdirektor a.D.

Sprechzeiten:

mo-mi 8.30-12.30 Uhr
do 8.30-12.30 u. 14.15-17.00 Uhr
fr 8.30-12.00 Uhr

Bürgerbüro:

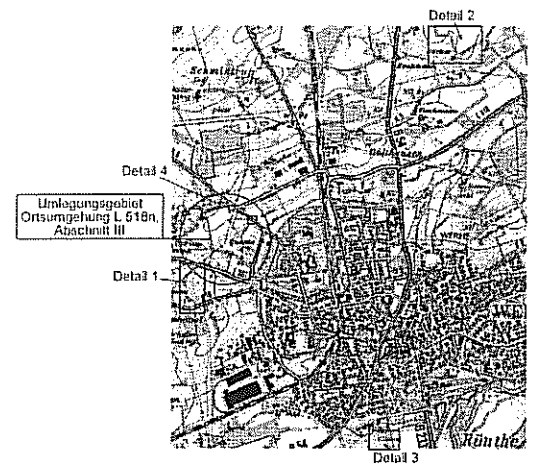
mo-mi 7.30-16.00 Uhr
do 7.30-17.30 Uhr
fr 7.30-13.00 Uhr

Postfachadresse:

Stadtverwaltung Werne
Postfach 1552 und 1562
59358 Werne

Konten der Stadtkasse:

Girokonto: 133
Stadtparkasse
Werne
BLZ 41051605
Postgirokonto:
1866-466
Dortmund
BLZ 44010046



Liste der Beteiligten

- | | |
|---|-----------------------------|
| 1 Stadt Werne | 24 Land Nordrhein-Westfalen |
| 2 Interessenten der Wernischen Gemeinden | 26 Francke, Marion |
| 12 Hörsken, Josef, Wenge, Maria, geb. Hörsken | 26a Francke-Ix, Nicole |
| 13 Moormann, Rolf Bernd | 27 Spinne, Bernd |
| | 27a Deutsch, Eckhart |

Zeichenerklärung

- Flurstücksgrenze
- 153 Flurstücksnummer
- Grenze des Umliegungsgebietes
- 1 Ordnungsnummer
- Zuteilung von Ersatzland nach § 55 (5) BauGB ohne örtliche Vermessung

Erläuterungen

Ordnungsnummer
 Durch sie wird der Grundstückseigentümer bezeichnet, der -unter der gleichen Ordnungsnummer- im Bestandsverzeichnis namentlich aufgeführt ist. Die sonstigen in § 53 Abs. 1 BauGB geforderten Angaben werden im Bestandsverzeichnis unter der jeweiligen Ordnungsnummer nachgewiesen.

Umliegungskarte

„L 518 n“
 Teilumlegungsgebiet III
 M 1:2000
 -Stadtentwicklung/Stadtplanung-
 07.10.2010

Gemeinde: Stadt Werne
 Gemarkung: Werne-Stadt, Flur 22, 67, 68
 Umliegungsgebiet: „L 518 n“
 Maßstab: 1:2000

Der Umlageplan wurde nach Erörterung mit den Eigentümern bzw. Erbbauberechtigten durch Beschluss des Umlageausschusses am xx.xx.2010 aufgestellt
 Werne, 07.10.2010 Umlageausschuss
 Der Vorsitzende

(Schürmann)

Der Umlageplan ist am unanfechtbar geworden.
 Dies wurde am ortsüblich bekanntgemacht.
 Bis zur Berichtigung des Liegenschaftskatasters dient der Umlageplan als amtliches Verzeichnis der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung.

Werne, Umlageausschuss
 Der Schriftführer

(Haselhoff)

Umlageausschuss
 Stadt Werne





STADT WERNE
- Umlegungsausschuss -

Umlegungsverfahren „L 518 n“

**Bekanntmachung über die Unanfechtbarkeit und das Inkrafttreten des
Teil-Umlegungsplanes IV, Abschnitt 2**

**Unanfechtbarkeit und Inkrafttreten des Teil-Umlegungsplanes IV, Abschnitt 2,
vom 07.10.2010**

Für die Teilflächen des Umlegungsgebietes „L 518 n“, Abschnitt IV, Teil 2, (die Grenzen des Umlegungsgebietes sind aus der beiliegenden und Bestandteil dieser Bekanntmachung bildenden Übersichtskarte - Anlage 1 - zu entnehmen) ist der Teil-Umlegungsplan mit Ablauf des 06.11.2010 unanfechtbar geworden. Der Teil-Umlegungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

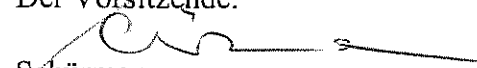
Damit wird nach § 72 Abs. 1 Baugesetzbuch der bisherige Zustand durch den im Umlegungsplan vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Diese Bekanntmachung schließt die Einweisung der Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein. Evtl. vorhandene schuldrechtliche Vertragsverhältnisse (z.B. Pacht) gehen mit den übertragenen Grundstücken auf die neuen Eigentümer über. Eventuelle nach EU-Recht zustehende Prämienansprüche gehen mit den übertragenen Grundstücken auf die neuen Eigentümer über.

Der Teil-Umlegungsplan kann insbesondere bis zur Berichtigung des Grundbuchs bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses, Stadthaus, Konrad-Adenauer-Platz 1, 4. Etage, Raum 412, während der allgemeinen Dienststunden von jedem eingesehen werden, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

Gegen die Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit kann innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach ortsüblicher Bekanntmachung (Erscheinungsdatum des Amtsblattes) Antrag auf gerichtliche Entscheidung durch das Landgericht Arnsberg – Kammer für Baulandsachen – gestellt werden. Die Antragsfrist beginnt mit dem auf diese ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag. Der Antrag ist schriftlich beim Umlegungsausschuss der Stadt Werne, Stadthaus, Konrad-Adenauer-Platz 1, 4. Obergeschoss, Raum 412, schriftlich oder zur Niederschrift zu stellen. Ein per Email gestellter Antrag entspricht nicht den gesetzlichen Formvorschriften. Falls die Antragsfrist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Antragsteller zugerechnet werden.

59368 Werne, den 21. Juli 2011

Der Vorsitzende:


Schürmann

Ltd. Kreisrechtsdirektor a.D.

Sprechzeiten:

mo-mi 8.30-12.30 Uhr
do 8.30-12.30 u. 14.15-17.00 Uhr
fr 8.30-12.00 Uhr

Bürgerbüro:

mo-mi 7.30-16.00 Uhr
do 7.30-17.30 Uhr
fr 7.30-13.00 Uhr

Postfachadresse:

Stadtverwaltung Werne
Postfach 1552 und 1562
59358 Werne

Konten der Stadtkasse:

Girokonto: 133	Postgirokonto:
Stadtparkasse	1866-466
Werne	Dortmund
BLZ 41051605	BLZ 44010046

Umlegungskarte

„L 518 n“
 Teilumlegungsgebiet IV, Teil II

M 1:2000
 -Stadterweiterung/Stadtplanung-
 07.10.2010

Gemeinde: Stadt Werne
 Gemarkung: Werne-Stadt, Flur 22
 Umlegungsgebiet: „L 518 n“
 Maßstab: 1:2000

Der Umlegungsplan wurde nach Erörterung mit den Eigentümern bzw. Erbbauberechtigten durch Beschluss des Umlegungsausschusses am 07.10.2010 aufgestellt

Umlegungsausschuss
 Der Vorsitzende

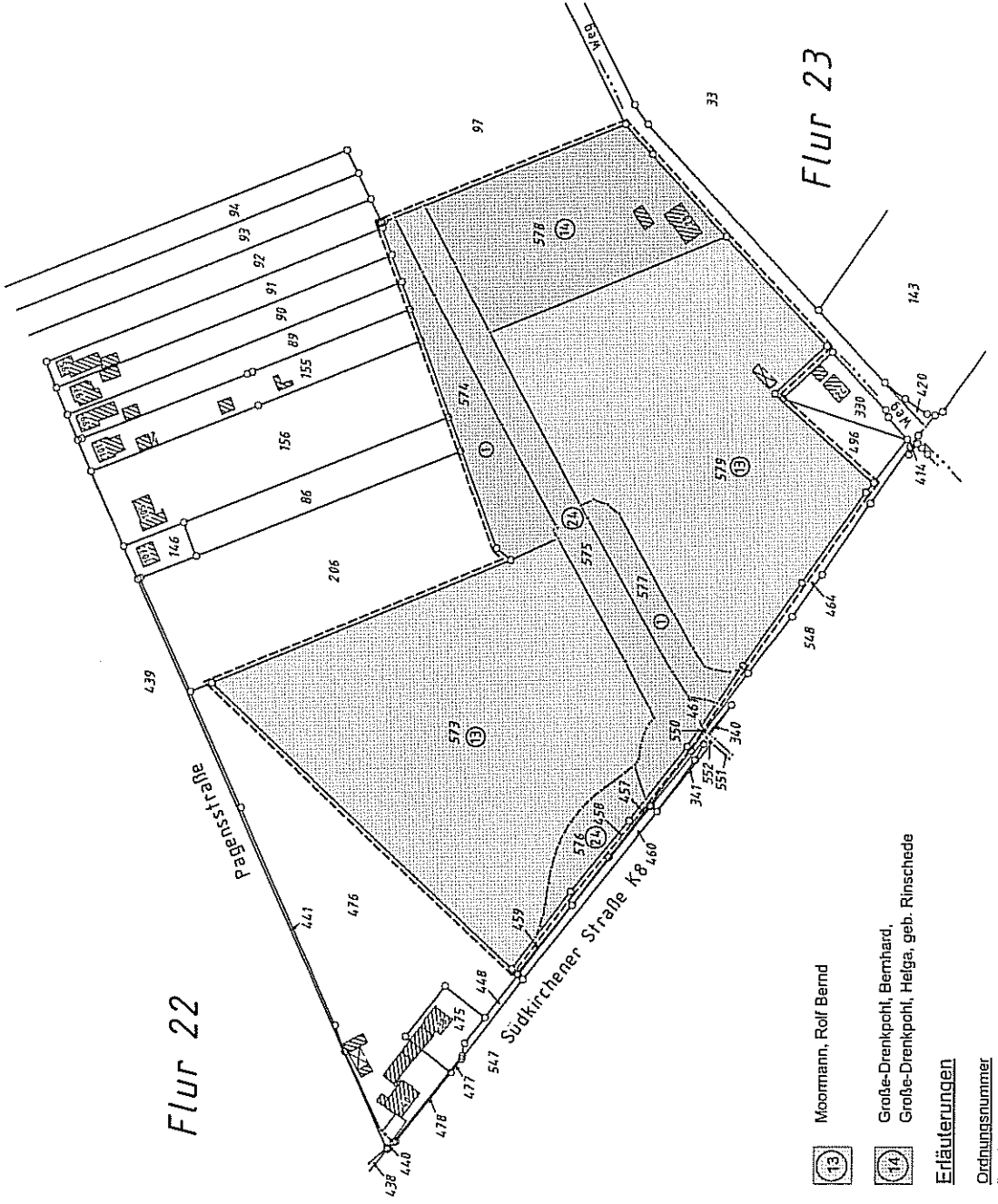
(Schürmann)

Der Umlegungsplan ist am
 unanfechtbar geworden.
 Dies wurde am
 ortsüblich bekanntgemacht.
 Bis zur Berichtigung des Liegenschaftskatasters dient der Umlegungsplan als amtliches
 Verzeichnis der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung.

Werne,
 Umlegungsausschuss
 Der Schriftführer

(Haselhoff)

Umlegungsausschuss
 Stadt Werne



13 Moormann, Rolf Bernd

14 Große-Drenkpoth, Bernhard,
 Große-Drenkpoth, Helga, geb. Rinschede

Erläuterungen

Ordnungsnummer
 Durch sie wird der Grundstückseigentümer bezeichnet,
 der unter der gleichen Ordnungsnummer- im Bestands-
 verzeichnis namentlich aufgeführt ist.
 Die sonstigen in § 53 Abs. 1 BauGB geforderten An-
 gaben werden im Bestandsverzeichnis unter der
 jeweiligen Ordnungsnummer nachgewiesen.

Herausgeber:
Der Bürgermeister
der Stadt Werne

**Bezugsbedingungen
und -möglichkeiten:**

Bestellungen sind
zu richten an:

Stadtverwaltung Werne
Verwaltungsservice
Stadthaus
Konrad-Adenauer-Platz 1
59368 Werne

Postfachadresse:
Postfach 1552/1562
59358 Werne

Telefon 0 23 89 / 71 1
Telefax 0 23 89 / 71 323

E-Mail
<mailto:verwaltung@werne.de>

Das Amtsblatt der Stadt Werne kann im
Abonnement bezogen werden.

Die Zusendung innerhalb eines Monats
nach Erscheinen erfolgt gegen
Entrichtung eines Jahresabonnements in
Höhe von 20,00 €.

Wird es innerhalb eines Monats nach
Erscheinen in der Stadtverwaltung
(Stadthaus oder Bezirksverwaltungsstelle
Stockum) abgeholt, ist die Ausgabe
kostenlos.

Nach Ablauf eines Monats ist ein Betrag von
1,25 € zu zahlen.

Ortsrecht und Amtsblatt finden Sie auch im
Internet auf der städtischen Homepage:
www.werne.de